

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
und sonstigen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung -FGS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008
(Satzung- und Verordnungsblatt Seite 204)

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung. Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.
- (2) Friedhöfe und sonstige Bestattungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind der Waldfriedhof mit Aussegnungshalle, Leichenzellen, Sektionsraum und Kühlzelle, die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Amendingen, Buxach (städtischer Teil des Friedhofs), Steinheim und Volkratshofen mit den dazugehörigen Leichenhäusern und Leichenzellen sowie das städtische oder städtisch beauftragte Bestattungs- und Friedhofspersonal.
- (3) Im Einzelnen werden Gebühren erhoben für
 - a) die Inanspruchnahme der Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen anlässlich einer Bestattung oder Überführung (Bestattungsgebühren - § 3),
 - b) die Verleihung und Verlängerung von Grabrechten an Wahlgräbern (Wahlgräber zur Erdbestattung, Urnengräber, Urnenrasengräber, Urnennischen), die zur Verfügungstellung von Reihengräbern und Bestattungsplätzen im Urnengemeinschaftsgrab (Grabplatzgebühren - § 4),
 - c) den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe (Friedhofsunterhaltsgebühren - § 5),
 - d) das Öffnen und Schließen der Gräber, Urnennischen und die Aushebung von Leichen, Leichenteilen und Urnen sowie die Wiederbestattung von Leichen, Leichenteilen und Urnen (Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren - § 6),
 - e) die Errichtung von Grabfundamenten (Grabfundamentgebühren - § 7),
 - f) das Bereitstellen von Platten für Urnennischen in der Urnenwand ohne Gravur (Nischenplattengebühren - § 8),
 - g) die Benutzung des Grabfeldes beim Weißen Engel im Waldfriedhof (§ 9 - Gebühren für Zur-Ruhe-Bettungen beim Weißen Engel).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
- a) zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) die städtischen Leistungen in Auftrag gegeben oder beantragt hat,
 - c) ein Grabrecht verliehen oder verlängert erhält.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bestattungsgebühren

- (1) Maßstab der Bestattungsgebühren je Bestattungsfall ist für jede zu bestattende oder zu überführende Leiche oder Urne (Bestattungsfall) Art und Größe der benutzten Grabstätte sowie die Tiefe der Grabaushebung, die zusätzliche oder alleinige Inanspruchnahme sonstiger Bestattungseinrichtungen sowie die Anzahl beförderter Kränze oder Gebinde.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall
- | | |
|--|------------------------|
| a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle, die Herstellung es Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung | 1.250 EUR,
530 EUR, |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | |
| b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkratshofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung | 1.040 EUR,
400 EUR, |
| - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) | |
| - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) | |
| c) für die Tieferlegung einer Leiche in einem Wahlgrab | 170 EUR, |
| d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung | 240 EUR, |
| e) für die Abhaltung einer Trauerfeier im Waldfriedhof | |
| - in der Aussegnungshalle | 300 EUR, |
| - im Nebenraum der Aussegnungshalle | 150 EUR, |
| f) für die Orgelbenutzung in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofs | 38 EUR, |
| g) für die Benutzung der Musikanlage einschließlich Tonträger | 43 EUR, |

h) für die Benutzung des Sektionsraumes je Fall	
- zur Sektion	299 EUR,
- zur rituellen Waschung	99 EUR,
i) für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	45 EUR,
j) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefangene 10 Stück	14 EUR,
k) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne mit anschließender Beisetzung	207 EUR,
l) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische einer Urnenwand	170 EUR,
m) für die Bestattung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab im Waldfriedhof	200 EUR.

§ 4

Grabplatzgebühren

- (1) Maßstab der Grabplatzgebühren ist die Lage, Art, Belegbarkeit und Größe der Grabstätte sowie die Dauer der Ruhezeit oder Grabrechtsverlängerung bemessen nach Jahren.
- (2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen
1. im Waldfriedhof
 - a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhezeit von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	Kinder	Kinder	Kinder	Erwachsene
A-Gräber	566 EUR	755 EUR	944 EUR	1.133 EUR,
A-Gräber rückwärts	437 EUR	582 EUR	728 EUR	874 EUR,
B-Gräber	494 EUR	659 EUR	824 EUR	989 EUR,
C-Gräber	430 EUR	573 EUR	716 EUR	860 EUR,
D-Gräber	412 EUR	549 EUR	686 EUR	824 EUR,
Kindergräber	190 EUR	253 EUR	317 EUR.	
 - b) bei Reihengräbern mit einer Ruhezeit von 12 Jahren 659 EUR,
 2. im Friedhof Amendingen
 - a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 18 Jahren 1.236 EUR,
 - b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren 381 EUR,
 3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen
 - a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 25 Jahren 1.717 EUR,
 - b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren 476 EUR.

- (3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen
1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren
 - a) für Urnengräber 744 EUR,
 - b) für Urnenrasengräber 916 EUR,
 - c) für Urnennischen in einer Urnenwand 909 EUR,
 - d) für einen Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab 686 EUR,
 - e) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung nach näherer Maßgabe von Absatz 5
 - A-Gräber 1.133 EUR,
 - A-Gräber rückwärts 874 EUR,
 - B-Gräber 989 EUR,
 - C-Gräber 860 EUR,
 - D-Gräber 824 EUR,
 - f) für Urnenbaumgräber 916 EUR,
 - g) für Urnenröhrengräber 1.040 EUR.
 2. in den Friedhöfen Amendingen, Buxach, Steinheim und Volkratshofen bei einer Ruhezeit von 12 Jahren
 - a) für Urnengräber 744 EUR,
 - b) für Urnenrasengräber 916 EUR,
 - c) für Urnennischen in einer Urnenwand 920 EUR,
 - d) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Friedhofssatzung 744 EUR.
- (4) Bei Mehrfachwahlgräbern zur Erdbestattung vervielfältigen sich die Grabplatzgebühren nach Absatz 2 entsprechend der Zahl der Grabstellen.
- (5) ¹Bei Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische) im Zusammenhang mit einer Bestattung, werden die vollen Grabplatzgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 mit der Maßgabe erhoben, dass die volle Grabplatzgebühr um den Gebührenanteil vermindert wird, der der restlichen Ruhezeit für die vorherige Bestattung entspricht; angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit ab 6 Monate werden hierbei auf volle Jahre aufgerundet und angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit unter 6 Monate auf volle Jahre abgerundet.
- (6) Bei Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische), die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung steht, werden die Grabplatzgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 entsprechend der Zahl der Verlängerungsjahre erhoben.

§ 5

Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Maßstab der Gebühren für den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe ist die Zahl der Grabstätten, die Art der Grabstätten unterschieden nach Kindergräbern und

sonstigen Grabstätten sowie die Dauer der Ruhezeit oder Grabrechtsverlängerung bemessen nach Jahren.

- (2) ¹Die Friedhofsunterhaltsgebühren sind in den Grabplatzgebühren gemäß § 4 enthalten.
²Bei Mehrfachwahlgräbern zur Erdbestattung vervielfältigen sich die Friedhofsunterhaltsgebühren nach Satz 1 entsprechend der Zahl der Grabstellen.
- (3) Für die Berechnung der Friedhofsunterhaltsgebühren bei Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab (Wahlgrab zur Erdbestattung, Urnengrab, Urnenrasengrab, Urnennische) im Zusammenhang mit einer Bestattung gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 6

Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren

- (1) Maßstab der Ausgrabungsgebühren ist die Art der zu öffnenden Grabstätte sowie bei Erdbestattungsgräbern deren Größe und der Ablauf der Ruhezeit. Maßstab der Wiederbestattungsgebühren ist die Art der zur Wiederbestattung benutzten Grabstätte.
- (2) Die Ausgrabungsgebühren betragen
- a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern
 - 1. für das Öffnen und Schließen des Grabes 670 EUR,
 - 2. für die Aushebung von Leichen oder Leichenteilen
 - aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre)
 - vor Ablauf der Ruhezeit 1.400 EUR,
 - nach Ablauf der Ruhezeit 670 EUR,
 - aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre)
 - vor Ablauf der Ruhezeit 590 EUR,
 - nach Ablauf der Ruhezeit 370 EUR,
 - b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne 200 EUR,
 - c) für das Öffnen und Verschließen von Urnennischen und die Entnahme der Urne 170 EUR.
- (3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung
- a) von Leichen oder Leichenteilen 670 EUR,
 - b) einer Urne in einem Grab 200 EUR,
 - c) einer Urne in einer Urnennische 170 EUR.

§ 7

Grabfundamentgebühren

- (1) Maßstab der Grabfundamentgebühren ist die Belegbarkeit des Grabes.
- (2) ¹Die Grabfundamentgebühr beträgt für ein Einzelgrab 220 EUR. ²Bei Mehrfachgräbern vervielfältigt sich die Gebühr nach Satz 1 entsprechend der Anzahl der Grabstellen.

§ 8

Nischenplattengebühren

Die Nischenplattengebühr beträgt für jede Platte zur Abdeckung einer Urnennische der Urnenwand 153 EUR.

§ 9

Gebühren für Zur-Ruhe-Bettungen beim Weißen Engel

- (1) Maßstab der Gebühr für die Benutzung des Grabfelds beim Weißen Engel im Waldfriedhof ist für jeden Fall der Zur-Ruhe-Bettung die Dauer (Ruhezeit von 6 Jahren), das Maß und die Art der Benutzung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Grabfeldes beim Weißen Engel im Waldfriedhof beträgt für jeden Fall
 - a) der einzelnen Zur-Ruhe-Bettung einer Fehlgeburt, eines Fötus oder Embryos aus einem Schwangerschaftsabbruch 155 EUR,
 - b) der gesammelten Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Feten oder Embryos aus Schwangerschaftsabbrüchen 155 EUR.

§ 9a

Ehrenbürger

Die Stadt Memmingen übernimmt anlässlich des Todes von Ehrenbürgern für die Dauer von 25 Jahren die Grabplatzgebühr, die Friedhofsunterhaltsgebühr und die Grabpflege für das Grab des Ehrenbürgers.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.*
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung -FGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 85, berichtigt

2006 Seite 14), geändert durch Satzung vom 25. Januar 2006 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 18) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.